

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 11. April 2018

Sofortige Korrekturen notwendig

Parlamentarische Initiative zur Erhöhung der Sprachkompetenz

Kantonsrat Ulrich Pfister, Egg

In der Vergangenheit wurden von den Bewerbern keine einheitlichen Standards in Bezug auf die Sprachkompetenzen gefordert. So wurde das Bürgerrecht an Personen erteilt, die eine Amtssprache nicht oder nur mangelhaft beherrschten. Dies führte zu absurden Situationen, dass bei Vorsprachen bei Arbeitsstellen für Schweizer Bürger zur Verständigung Dolmetscher beigezogen werden mussten. Die Vorgabe des Bundes geht in die richtige Richtung, ist aber zur Ausübung aller mit dem Bürgerrecht einhergehenden Rechte und Pflichten ungenügend. Es muss sichergestellt werden, dass Schweizer Bürger sich in einer am Wohnort gesprochenen Amtssprache ausreichend verständigen können. Dies wird mit der parlamentarischen Initiative zur Anhebung der erforderlichen Sprachkompetenz erreicht.

Die Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung vom 17. Juni 2016 (SR 141.01) schreibt in §6, Ziff.1 mindestens eine mündliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau B1 vor. Hierbei handelt es sich um eine Mindestanforderung, welche durch die Kantone verschärft werden kann.

Es ist unbestritten, dass die sprachliche Verständigung der Schlüssel zur erfolgreichen Integration ist und man nur über die Sprache vollständig integriert werden kann.

Mit dem Erwerb des Schweizerischen Bürgerrechts wird auch das Stimm- und Wahlrecht verliehen. Das Stimm- und Wahlrecht gibt jedem Bürger Möglichkeiten in der Mitgestaltung der Gesellschaft, wie es in keinem anderen Land dieser Erde so umfassend möglich ist.

Entgegen der Möglichkeiten in anderen Ländern, periodisch die politischen Vertreter anlässlich von Wahlen bestimmen zu können, wird der Schweizer Bürger regelmässig bei Sachabstimmungen gefordert, teilweise komplexe Themen und Zusammenhänge zu verstehen. Dies erfordert gute Kenntnisse der Sprache, um sich überhaupt seine Meinung bilden und an unserer Demokratie partizipieren zu können.

Im Ausland wird oftmals überrascht zur Kenntnis genommen, über welche, teilweise komplexen Vorlagen, der Bürger in der Schweiz zur Urne gerufen wird.

Gemäss anerkanntem Referenzrahmen kann sich eine Person mit mündlicher Kompetenzstufe B2 spontan und fliessend verständigen, so dass ein normales Gespräch mit der Landessprache Kundigen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Artikel und Berichte über Probleme der

Gegenwart können gelesen und verstanden werden. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch Abstimmungsweisungen inhaltlich verstanden werden können.

Gemäss anerkanntem Referenzrahmen kann eine Person mit schriftlicher Kompetenzstufe B1 die Hauptinformationen verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht.

Wir erachten diese Sprachkompetenz als Beweis einer erfolgreichen Integration sowie als Grundlage, sich in unserem Land am Gesellschaftsleben zu beteiligen und den wirtschaftlichen Erhalt auch in Zukunft sicherzustellen. Es ist deshalb unabdingbar, im Einbürgerungsverfahren mindestens die hier geforderten Sprachkompetenz vorauszusetzen.

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 11. April 2018

Sofortige Korrekturen notwendig

Parlamentarische Initiative zur Erhöhung der Wohnsitzfristen

Kantonsrat Ulrich Pfister, Egg

Der Bund gibt gegenüber der alten Rechtsprechung den Kantonen und Gemeinden verbindliche Rahmenbedingungen in Bezug auf Wohnsitzfristen vor. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Es kann hingegen nicht toleriert werden, dass der vom Bund vorgegebene Spielraum durch eine kantonale Bürgerrechtsverordnung vollständig ausschaltet wird. Die parlamentarische Initiative zielt darauf ab, den Gemeinden den möglichen Spielraum zur Festsetzung von Wohnsitzfristen einzuräumen.

Bis Ende 2017 hatten die Gemeinden aufgrund § 22 kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 die Möglichkeit, die Anforderungen an die Wohnsitzdauer der Gesuchsteller in einem gewissen Rahmen autonom festzusetzen. Es waren kommunale Wohnsitzfristen von bis zu 15 Jahren möglich.

Art. 18 Bürgerrechtsgesetz, welches seit 1. Januar 2018 in Kraft ist, lässt den Kantonen Spielraum von zwei bis fünf Jahren, bei der Bestimmung der kantonalen und kommunalen Mindestaufenthaltsdauer.

Die von der Regierung verabschiedete Bürgerrechtsverordnung verlangt hier das vom Bundesrecht vorgeschriebene Minimum von zwei Jahren. Diese Bürgerrechtsverordnung des Kantons lässt den Gemeinden keinen Spielraum mehr für die Anforderungen an die Wohnsitzdauer.

Die Regierung missachtet dadurch die in der Vernehmlassung eingebrachten Einwände. Eine Mehrheit der an der Vernehmlassung teilnehmenden Gemeinden, der Gemeindepräsidentenverband (GPV), der Verband der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) verlangten längere Wohnsitzpflichten. Notabene diejenigen Player, welche sich an der Basis mit den Einbürgerungen befassen.

Als Schlusspunkt einer erfolgreichen Integration wird das Bürgerrecht erteilt. Je nach Ort des Zuzugs ist es kaum möglich, sich innerhalb von zwei Jahren in einer Gemeinde zu integrieren.

Andere Kantone haben vom Spielraum Gebrauch gemacht. In St. Gallen gilt seit 2018 eine Wohnsitzfrist von fünf Jahren.

Mit der Ausdehnung der verlangten Wohnsitzfristen erfüllen wir ein breit abgestütztes Anliegen weiter Teile der Bevölkerung.

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 11. April 2018

Sofortige Korrekturen notwendig

Parlamentarische Initiative zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit

Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt (Gemeinderat und Sozialvorstand)

Damit die Qualität der Einbürgerungen im Kanton Zürich möglichst rasch wieder hergestellt wird, hat die SVP des Kantons Zürich beschlossen, nicht auf das neue Gesetz zu warten, sondern mittels Parlamentarischen Initiativen die wichtigsten Grundforderungen und Qualitätsstandards im bestehenden Gesetz zu verankern. Eine solche parlamentarische Initiative zielt auf die Erhöhung von Ordnung und Sicherheit ab. Die PI verlangt, dass die zuständige Direktion einen Erhebungsbericht bei der Polizei über die Bürgerrechtsbewerber einholt und der Gemeinde zur Beurteilung weiterleitet. Ebenfalls werden die Gemeinden ermächtigt, die Gemeinde- oder die Kantonspolizei mit Sachverhaltsabklärungen zu beauftragen.

Die Schweizer Bürgerrechtsverordnung verlangt von der im Kanton zuständigen Behörde einen Erhebungsbericht, u.a. über aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen bezüglich Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Respektierung der Werte der Bundesverfassung. Die alleinige Prüfung des Strafregister-Informationssystem VOSTRA des Bundes genügt dazu jedoch nicht. Denn dieses Register gibt keine Auskunft über in den Polizeiakten vorhandenen Einträge wie: Häusliche Gewalt, Rotlichtmilieu, Anschaffen, Mehrfachehe, Verdacht auf Scheinehe, Zwangsheirat, Verstösse gegen die Polizeiverordnung, Widerhandlung gegen das Volksschulgesetz, Missbrauch von Sozialhilfe, Extrempolitische oder -religiöse Tätigkeiten.

Der Bericht der kantonalen- und oder kommunalen Polizeidienststelle erlaubt es, wichtige Indikatoren offenzulegen, welche es erlauben, die Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit einer einbürgerungswilligen Person zu beurteilen. Im speziellen wird aus einem polizeilichen Bericht sichtbar, ob Polizeieinsätze aufgrund von Unterdrückung und häuslicher Gewalt stattgefunden haben. In solchen familiären Konflikten werden die Opfer durch das Familienpatriarchat oftmals genötigt, allfällige Anklagen zurückzuziehen und fallen zu lassen. Dieser Bericht kann weitere allfällige Hinweise offenlegen, ob eine einbürgerungswillige Person die Voraussetzungen gemäss BÜV nicht erfüllt und unsere Bundesverfassung nicht respektiert, namentlich die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Leben und persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit.

Die Zürcher SVP will mit besagter PI einen Beitrag zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit leisten.
Das Gefahrenpotential der laschen Bürgerrechtsgesetzgebung muss reduziert werden.

SVP des Kantons Zürich

Lagerstrasse 14
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 11. April 2018

Sofortige Korrekturen notwendig

Parlamentarische Initiative zur Erhöhung des wirtschaftlichen Selbsterhalts

Kantonsrat Stefan Schmid, Niederglatt (Gemeinderat und Sozialvorstand)

Zur raschen Wiederherstellung der Qualität bei der Vergabe des Schweizer Bürgerrechts, reicht die SVP des Kantons Zürich eine PI zur Erhöhung des wirtschaftlichen Selbsterhalts ein. Die PI verlangt, dass eine Einbürgerung voraussetzt, dass die Bürgerrechtsbewerbende wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen. Das Bürgerrecht nicht erhalten sollen demnach Personen, bei welchen das Betreibungsregister für den Zeitraum von zehn Jahren über Einträge nicht bezahlten betriebenen Forderungen aufweist, oder über denselben Zeitraum Sozialhilfe bezogen wurden, welche nicht vollständig zurückbezahlt wurde.

Im Zuge der Vernehmlassung zur neuen Bürgerrechtsverordnung sah der Verordnungsentwurf vor, dass Bewerberinnen oder der Bewerber wichtige öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Verpflichtungen erfüllen müssen. Diese Voraussetzung sei insbesondere dann nicht erfüllt, wenn a.) das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist: 1. Verlustscheine, 2. Betreibungen von Seiten öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien, b.) wesentliche Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss nicht erfüllt wurden.

Der VZGV fand offensichtlich in seiner Antwort auf die Vernehmlassung diese Regelung ziel-führend. Der GPV hingegen forderte, die Dauer in welcher keine Forderungen von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vorliegen, sei auf 10 Jahre zu erhöhen, gleiches solle für privat-rechtliche Forderung gelten, welche über 10'000 CHF liegen.

Stossenderweise hat dann der Regierungsrat nach der Vernehmlassung eine neue Verordnung in Kraft gesetzt, welche gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf- und Antworten deutlich abgeschwächt wurde. Der Beweis an der Teilnahme am Wirtschaftsleben ist neu bereits erbracht, wenn Einkommen, Vermögen oder Leistungen Dritter, die gegenwärtigen Lebens-haltungskosten decken.

Auch das Beispiel des Nachbarkantons Aargau zeigt, dass es angezeigt ist, eine Verschärfung der Minimalanforderungen des Bundes neu auf 10 Jahre zu etablieren. Die SVP des Kantons Zürich will diese 10 Jahre auch im Zürcher Gesetz verankern.